

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alte Lokhalle Mainz, Weber GbR

Stand: 02.01.2024

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Alte Lokhalle Mainz, Weber GbR, Mombacher Str. 78-80, 55122 Mainz - nachfolgend Lokhalle genannt - gelten für die Vermietung der im Mietvertrag bezeichneten Versammlungsstätte, für die Vermietung mobiler Einrichtungen und für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen.

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter gelten nur, wenn die Lokhalle sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Reservierungen, Vertragsergänzungen

1. Der Mieter erhält von der Lokhalle ein schriftliches Angebot, welches mit einer Gültigkeitsdauer versehen ist. Dieses Angebot ist vom Mieter unterschrieben an die Lokhalle zu senden. Der Abschluss des daraus resultierenden Vertrags bedarf zu dessen Wirksamkeit die Übersendung einer Auftragsbestätigung von der Lokhalle an den Mieter.

2. Mündliche oder schriftliche Reservierungen halten nur die Option zum späteren Vertragsabschluss auf Grundlage der Vertragsbedingungen der Lokhalle offen. Sie enden mit Ablauf der im Angebot genannten Gültigkeitsdauer ohne dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers des Angebots bedarf. Angebote sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind die Lokhalle und der Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Mieter seinen Auftraggeber (Dritten) schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und von den „Sicherheitsbestimmungen“ in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Lokhalle bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AGB obliegen, verantwortlich.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Lokhalle. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag neben dem Mieter namentlich benannt ist.

3. Der Mieter hat der Lokhalle auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters für den Mieter nach Maßgabe dieser AGB und der Sicherheitsbestimmungen wahrnimmt.

4. Mieter, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller die „Sicherheitsbestimmungen“ der Lokhalle verbindlich weiterzugeben. Der Mieter ist gegenüber der Lokhalle verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Übergabe, Nutzung, Rückgabe

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners (Veranstalters) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lokhalle. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Lokhalle insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

2. Die exakte Bezeichnung der angemieteten Räume und Flächen, des Veranstaltungstitels, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Angebot getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass es zu keiner Überfüllung von Veranstaltungsräumen kommt und bei öffentlichen Veranstaltungen keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

3. Trägt der Mieter bei der Übernahme der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Mieter bei der Übernahme der Lokhalle bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Lokhalle verpflichtet.

4. Alle angemieteten Räume werden ohne eine raumspezifische Grundausstattung vermietet. Die Bereitstellung einer besonderen Ausstattung, Traversensystem und Technik ist rechtzeitig zusätzlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass eine vorhandene Ausstattung des Raums kostenlos entfernt wird. Veränderungen an den überlassenen Räumen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Lokhalle und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

5. Veranstaltungsräume, -flächen, -einrichtungen und /-technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumten Zustand an die Lokhalle zurückzugeben.

6. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Mieters durch Fachfirmen ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen zu Lasten des

Mieters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

7. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Mieter nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15% auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

§ 5 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag. Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken insbesondere infolge eingebrachter Einrichtungen, Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte, können für den Veranstalter nutzungsbedingte Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40, 41 MVStättVO) entstehen. Grundlage für die Bemessung ist das bestehende Sicherheitskonzept für die Versammlungsstätte.

3. Die Lokhalle ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und in Höhe der zu erwartenden Verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten vom Mieter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Lokhalle zu leisten.

4. Zur Absicherung von Haftungsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist die Lokhalle berechtigt, auch nach Vertragsabschluss zusätzlich Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartender veranstaltungsbedingter Beschädigungen gemäß § 14 Ziffer 2 und 3 vor Durchführung der Veranstaltung vom Mieter zu verlangen.

4. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der Lokhalle zu zahlen. Rechnungen der Lokhalle können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

5. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die Lokhalle die zur Verfügungstellung der Versammlungsstätte verweigern. Die Lokhalle ist in diesem Fall auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Mieter eine „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Werbung, Plakatieren

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der rechtlichen Verantwortung des Mieters. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte (an Wänden, Säulen etc.) ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Lokhalle zulässig. Alle genehmigten Plakatierungen und Hinweisschilder sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Mieter zu entfernen. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

2. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

3. Die Werbung auf dem Gelände der Lokhalle kann seitens der Lokhalle entgeltlich übernommen werden. Die Lokhalle ist berechtigt, in Veranstaltungsprogrammen und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

4. Der Mieter hält die Lokhalle unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter, insbesondere gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 7 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Lokhalle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Mieter verlangen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenerhebung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Lokhalle die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

3. Der Mieter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die Lokhalle insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 8 Herstellung von Ton, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Lokhalle. Die Lokhalle ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen

2. Die Lokhalle hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht widerspricht.

§ 9 Kartensatz, Kartenverkauf

1. Die Lokhalle behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Plätze für Sanitätskräfte, Polizei, Feuerwehr und Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall ab.

2. Der Druck der Eintrittskarten hat unter Beachtung der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen und ist vorab mit Lokhalle abzusprechen.

3. Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen dem Mieter. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen und die Standorte in den Mieträumen einzuhalten, die von den Beauftragten der Lokhalle zugewiesen werden.

§ 10 Bewirtschaftung, Catering, Serviceleistungen

1. Die Bewirtschaftung der Versammlungsstätte in den Bereichen Gastronomie/ Catering, Garderobe, Standbau, Mietmöbel, Beschallungs- und Medientechnik, erfolgt durch vertraglich mit Lokhalle verbundene Servicepartner (Servicepartner-Pool). Der Mieter ist nicht berechtigt, die Bewirtschaftung selber oder durch von ihm beauftragte, nicht zum Servicepartner-Pool zählende Dritte, durchzuführen.

2. Die Cateringpartner innerhalb des Servicepartner-Pools sind zur Zahlung einer Vergütung an die Lokhalle in Höhe von 5 Prozent des mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Gesamtumsatzes verpflichtet. Dieses Entgelt ist Bestandteil der Gesamtkalkulation der Lokhalle zur Überlassung der Versammlungsstätte an den Mieter. Soweit vertraglich keine abweichende Frist festgelegt ist, hat der Mieter den Nachweis des Abschlusses eines Cateringvertrags mit einem aus dem Servicepartner-Pool ausgewählten Caterer bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß § 2 Ziffer 1 zu führen. Bei nicht rechtzeitigem Nachweis des Abschlusses eines Cateringvertrags ist Lokhalle zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.

3. Die Ausführung von Elektro- und Wasserinstallationen, der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, das Abhängen von Lasten, die Stellung von Hallenpersonal, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen sowie zur Reinigung während der Veranstaltung, der Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von qualifizierten Vertragspartnern ausgeführt. Der Mieter ist nicht berechtigt diese Leistungen selber oder durch Dritte, die nicht zum Servicepartner-Pool der Lokhalle gehören, ausführen zu lassen.

§ 11 Gewerbeausübung/ Merchandising

1. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lokhalle Gewerbetreibende gleich welcher Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.

2. Im Falle der Zustimmung durch die Lokhalle sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die Lokhalle abzuführen.

§ 12 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Mieter auf seine Kosten. Die Lokhalle trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Garderobe für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Bei Reihen- und Tischbestuhlung besteht stets Garderobepflicht.

2. Die Überbekleidung (Jacken und Mäntel etc.) ist insbesondere aus feuerpolizeilichen Gründen vor den Veranstaltungsräumen an der dafür vorgesehenen Garderobe abzulegen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenablage von den Besuchern beachtet wird.

3. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Lokhalle keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

2. Der Lokhalle und den von der Lokhalle beauftragten Personen steht neben dem Mieter weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 MVStättVO). Den von der Lokhalle beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 14 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren

1. Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

2. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren gleich welcher Art sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die Lokhalle unterstützt den Mieter auf Anforderung bei behördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren.

§ 15 Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Mieter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Lokhalle zurückzugeben, wie er sie von der Lokhalle übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Haftung des Mieters umfasst auch veranstaltungsbedingte Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters soweit sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Mieter stellt die Lokhalle von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Mieter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

6. Ein etwaiges Verschulden der Lokhalle bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der Lokhalle und des Gebäudeeigentümers für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

7. Der Mieter ist verpflichtet eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-, Sachschäden sowie Mietsachschäden am Gebäude und Räumlichkeiten in Höhe von 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) abzuschließen und der Lokhalle auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Mieters der Höhe nach. Diese Versicherung kann auf Wunsch des Mieters auch über die Lokhalle auf Kosten des Mieters abgeschlossen werden.

§ 16 Haftung der Lokhalle

1. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, BGB auf Schadensersatz für verborgene, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt Mängel am Gebäude und seinen Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Lokhalle bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die Lokhalle übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.

3. Die Lokhalle haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Mieter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Lokhalle erleidet oder wenn die Lokhalle ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Lokhalle auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Lokhalle zu vertreten, haftet die Lokhalle abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Lokhalle für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Lokhalle.

§ 17 Absage, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Mieter aus einem von der Lokhalle nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter die Veranstaltung absagt und vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei einer schriftlich erklärten Kündigung oder einem Rücktritt:

bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung	50%
bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung	80%
danach	100%

der vereinbarten Entgelte. Rechnungen sind sofort fällig.

Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Lokhalle eingegangen sein. Ist der Lokhalle ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen.

2. Die Regelungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3. Gelingt es der Lokhalle die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleiben die Regelungen gemäß Ziffer 1 bestehen.

4. Die Lokhalle ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte ohne Zustimmung der Lokhalle geändert werden,
- c) der Mieter die Versammlungsstätte einem Dritten als Mieter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der Lokhalle überlässt,

- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. nicht nachgewiesen werden,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Vorschriften der Musterversammlungsstättenverordnung durch den Mieter verstoßen wird,
- f) der Abschluss vertraglich geforderten Veranstaltungshaftpflichtversicherungen auf Anforderung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird,
- g) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt.

5. Die Lokhalle ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Mieter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

6. Macht die Lokhalle von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Wird eine Veranstaltung aufgrund eines Umstandes abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den die Lokhalle nicht zu vertreten hat und sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellt (z.B. höhere Gewalt), ist das Recht des Mieters vom Vertrag zurückzutreten ausgeschlossen. Im Falle der Absage oder des Abbruchs wird die Lokhalle dem Mieter, soweit und sobald möglich und zumutbar, einen Nachholtermin anbieten.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Mieter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Mieters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 16 Ziffer 1 der vorliegenden AGB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Mieter zu leisten. Dem Mieter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 19 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Lokhalle nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Lokhalle anerkannt sind.

§ 20 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand Mainz vereinbart.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

II. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen der Lokhalle beruhen maßgeblich auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zum Betrieb von Versammlungsstätten. Sie gelten für sämtliche Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen, die innerhalb der von Lokhalle zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräume (auch Versammlungsstätte genannt) stattfinden. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können. Der Mieter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber allen von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Dritten zu sorgen. Die Inbetriebnahme von eingebrachten technischen Einrichtungen und Aufbauten sowie von Ausstellungs- und Dienstleistungsständen kann ganz oder zum Teil von der Lokhalle untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt werden.

2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters

2.1 Veranstaltungsaufbau

Der Mieter ist verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, der Lokhalle aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des vor Ort, während der Veranstaltung anwesenden „Verantwortlichen Vertreters“ des Mieters bzw. seines Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Mieters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/Tribünen,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- den Zeitpunkt der technischen Probe (Ausnahmen nur auf Antrag möglich)

2.2 Brandmeldeanlage

In einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Mieter rechtzeitig gegenüber Lokhalle angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiter berechnet.

3. Verantwortliche Funktionen, Personen

3.1 Verantwortung des Mieters

Der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Musterversammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend MVStättVO genannt) und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Verantwortlicher Vertreter des Mieters, Leiter der Veranstaltung

Der Mieter hat der Lokhalle mindestens eine Person zu benennen, die während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Mieters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung in Abstimmung mit der Lokhalle zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Mieters ist zur Anwesenheit vom Besuchereinlass bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen im Gefahrfall in Abstimmung mit den von der Lokhalle benannten Dienstkräften, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Die Lokhalle kann verlangen, dass der „Verantwortliche Vertreter“ die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 MVStättVO für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Lokhalle hat der „Verantwortliche Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen.

Der „Verantwortliche Vertreter“ des Mieters und der Veranstaltungsleiter sind verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht und wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion übernimmt Lokhalle mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die Lokhalle berechtigt, die Personalkosten vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

3.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Werden durch Lokhalle auf Kosten des Mieters gestellt, soweit der Mieter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die Szenenfläche zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von der Lokhalle durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsichtführende Person“ geführt werden. Voraussetzung ist, dass diese Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

3.4 Dienstkräfte der Lokhalle

Die Lokhalle und die von ihr hierzu beauftragten Dienstkräfte (Mitarbeiter der Lokhalle) sind berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der MVStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Die Dienstkräfte der Lokhalle sind im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der überlassenen Räume und Flächen berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu. Den Dienstkräften der Lokhalle ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Lokhalle vom Mieter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte der Lokhalle zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

3.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst

Erforderlichkeit und Umfang eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für einen gegebenenfalls notwendigen Einsatz dieser Dienste zu tragen. Die Lokhalle ist berechtigt die Anwesenheit dieser Dienste auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher erhöhte Risiken zeigen.

3.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nach § 41 MVStättVO anwesend sein. Die Lokhalle entscheidet, bei Bedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr, über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten, die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Mieter zu tragen.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Technische Daten und Einrichtungen

Die technischen Daten der Versammlungsstätte sowie die maximal zulässigen Hängelasten und Bodenbelastbarkeiten werden dem Mieter auf Anforderung von Lokhalle zur Verfügung gestellt. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch Personal der Lokhalle bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Mieters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Mieter keinen Anspruch darauf, dass Lokhalle eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt

4.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Lokhalle und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für

4.3 Feuerwehrbewegungszonen, Sicherheitseinrichtungen

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsfelder für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz und Lüftungsanlage sowie der Zugang zum Feuerwehrwache, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

4.5 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten

Die der Mieter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der Lokhalle und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Dies gilt nicht für die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen. Die Anforderungen der MVStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. die EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sowie die Landesbauordnung sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

4.6 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammablem Material (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0) bestehen. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die brandschutztechnische Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme vom Mieter und bei Ausstellungsständen vom Aussteller für die Dienstkräfte der Lokhalle bereitzuhalten. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Ausschmückungen müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von Lokhalle genehmigt werden.

4.7 Ausstattungen und Requisiten

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialien bestehen.

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.8 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Diese vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt (siehe Preisliste) über die dafür vorgesehenen Container der Lokhalle entsorgt werden. Sondermüll hat der Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder bei der Lokhalle beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

4.9 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.10 Feuer

Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Lokhalle und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der Lokhalle zulässig. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlich und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

4.11 Laseranlagen, Nebelmaschinen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung der Lokhalle anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein. Der Anzeiger ist die schriftliche Bestellung eines während des Betriebs vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der Lokhalle erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

4.12 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit Lokhalle zulässig.

4.13 Pfllegliche Behandlung von Wänden, Decken Böden

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühltische müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden. Die maximal zulässige Bodenbelastbarkeit in den jeweiligen Räumen ist bei Lokhalle vor dem Befördern schwerer Lasten zu erfragen. Der Mieter ist für die Beachtung und Einhaltung der in maximal zulässigen Hängelasten und Bodenbelastbarkeiten verantwortlich. Er erhält diese Daten auf Anforderung von Lokhalle zur Verfügung gestellt.

4.14 Teppiche, Bodenbelag, Klebematerial

Das Auflegen von Teppichen, Fußbodenbelägen und Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entstehen. Teppiche und andere Fußbodenbeläge dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt Lokhalle eine Schmutzzulage vom Mieter. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos vom Mieter entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

4.15 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Mieter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch welche die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Lokhalle zu melden.

4.16 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Soweit bei Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Mieter zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung der Schädigungen von Besuchern notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Mieter zu beachten. Der Mieter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4.17 Rauchverbot

Innerhalb aller Hallen, Räume und Ausstellungsstände besteht absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für Elektronische Zigaretten. Das Rauchverbot ist von jedem Mieter und bei Messen und Ausstellungen von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

5. Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen

5.1 Für Messen und Ausstellungen gelten ergänzend und damit zusätzlich zu den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen die nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber Lokhalle bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann durch den Veranstalter, durch die Lokhalle und durch die zuständigen Behörden die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

5.3 Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass es bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Der Aussteller ist für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten an seinem Stand verantwortlich. Ist eine Gefährdung von Personen außerhalb des Standes im Rahmen des Auf- oder Abbaus möglich, hat der Aussteller die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Veranstalter zu melden. Der Veranstalter hat anschließend für die erforderliche Koordination der Arbeiten sorgen. Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand an der überlassenen Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Jede Art von Beschädigung, die der Aussteller oder seine Beauftragten an der Halle, an deren Einrichtungen oder an den Außenanlagen verursachen, sind der Lokhalle unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Decken, Wänden, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen innerhalb der überlassenen Standfläche haftet der Aussteller, soweit er der Lokhalle die entsprechenden Beschädigungen mit Beginn des Aufbaus nicht als vorhandene Vorschäden angezeigt hat.

5.4 Befahren von Hallen und Ausstellen von Fahrzeugen

Das Befahren von Foyers, Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit PKW oder LKW ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen werden in engen Grenzen ausschließlich durch die Lokhalle erteilt. Gabelstapler, Hubwagen und „Steiger“ sowie Container dürfen nur mit Genehmigung der Lokhalle eingesetzt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

5.5 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und der Lokhalle infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

5.6 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind zunächst dem Veranstalter und über diesen der Lokhalle zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

5.7 Standbaumaterialien

Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Abdeckungen und Abspangewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie die Wirkung der automatischen Löscheinrichtungen (Sprinkler) nicht beeinträchtigen und damit sprinklertauglich (i.d.R. VDS geprüft) sind.

5.8 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

5.9 Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder mit einer Bemessung für mehr als 100 Personen oder mit unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

5.10 Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

5.11 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Die Hallenstatik, Decken und Böden sowie technischen Einrichtungen der Halle dürfen weder durch schwere Standaufbauten noch durch schwere Abhängungen oder schwere Exponate oberhalb der zulässigen Lastannahmen belastet werden. Die maximal zulässigen Lastannahmewerte erhält der Aussteller auf Anforderung von der Lokhalle mitgeteilt. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Lokhalle oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

5.12 Elektrische Installationen/Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die Lokhalle selbst oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch die Lokhalle zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

5.13 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz gegen Brände sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren/aufzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind unbedingt am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Das Mitbringen und Vorhalten geeigneter und geprüfter Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

5.14 Werbemittel/Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

5.15 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz -

ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen.

5.16 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. der Lokhalle und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.17 Abfallbehälter, Müllentsorgung

Den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

III. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Alte Lokhalle Mainz (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Der Mieter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pflöglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Es gilt auch für **EZigaretten**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Lokhalle, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der

Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten der Lokhalle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.